

**Az.: 42.3-641/2 GW 0000655**

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);**

**Entnahme von Grundwasser (Quellwasser) aus dem Erschließungsgebiet Hitzenau-Julbach, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn, Landkreis Rottal-Inn**

### **Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG**

Die Stadt Simbach a. Inn hat mit Schreiben vom 23.04.2019 die Verlängerung der wasserrechtlichen Erlaubnis für die Grundwasserentnahme aus dem Erschließungsgebiet Hitzenau - Julbach, für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Simbach a. Inn, beantragt. Die jährliche genehmigte Entnahmemenge beläuft sich auf 600.000 m<sup>3</sup>. Die Grundwasserentnahme erfolgt bereits seit Anfang 1900.

Im Rahmen des Erlaubnisverfahrens erfolgte eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG i.V.m. der Nr. 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemäß den in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien vorliegen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Wesentliche neue Auswirkungen auf den Gewässerhaushalt ergeben sich durch die Grundwasserentnahme nicht. Insbesondere sind auch keine erheblichen Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten, da die Entnahme bereits seit einem sehr langen Zeitraum erfolgt. Bei Beachtung der vorgesehenen Auflagen sind auch keine sonstigen wasserwirtschaftlichen Belange berührt.

In der Umgebung sind biotopkartierte Flächen vorhanden. Aufgrund der bereits langfristig praktizierten Grundwasserentnahme sind keine Auswirkungen zu erwarten. Zudem wird die wasserrechtliche Erlaubnis nur für einen kürzeren Zeitraum erteilt.

Somit besteht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Diese Feststellung - in einem gesonderten Aktenvermerk festgehalten - ist der Öffentlichkeit bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (vgl. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Der Aktenvermerk sowie die zu Grunde liegenden Unterlagen können während der Dienststunden im Landratsamt eingesehen werden.

Das Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gegeben.

Landratsamt Rottal-Inn  
Pfarrkirchen, den 02.07.2019

Bründl